



HINWEIS AUF ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG

Die BfV Bank für Vermögen AG ist eine seit 2005 existierende Wertpapierhandelsbank mit einer Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz. Bei der BfV Bank für Vermögen AG handelt es sich nicht um ein einlagenführendes Institut.

Die BfV Bank für Vermögen AG ist für Zwecke der gesetzlichen Anlegerentschädigung der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordnet.

Alle Wertpapierhandelsunternehmen sind seit 1998 gesetzlich verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern. Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG), wenn ein zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

Eine Entschädigung aus Wertpapiergeschäften nach dem AnlEntG kommt dann in Betracht, wenn das Institut pflichtwidrig nicht im Stande ist, im Eigentum des Anlegers befindliche und für ihn verwahrte Wertpapiere zurückzugeben.

Der Entschädigungsanspruch des Kunden richtet sich nach Höhe und Umfang der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts.

Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines Staates des europäischen Wirtschaftsraumes auf Euro lauten. Weitere Ausnahmen sind in § 3 AnlEntG geregelt.

Der Entschädigungsanspruch des Kunden ist derzeit der Höhe nach begrenzt auf 90 % der Verbindlichkeiten der Bank aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von € 20.000. Nicht geschützt sind Forderungen, über die das Institut Inhaber- und Orderschuldverschreibungen ausgestellt hat, sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln. Auch Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern sind nicht abgedeckt. Nicht geschützt sind Forderungen bestimmter Anleger nach § 3 Abs. 2 AnlEntG, wie z. B. Forderungen bestimmter Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften, mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 2 und Abs. 3 Handelsgesetzbuch sowie Forderungen der öffentlichen Hand. Entschädigungsansprüche sind schriftlich binnen eines Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der Entschädigungseinrichtung anzumelden.

Weitere Informationen zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) finden Sie unter: www.e-d-w.de